Peter Heesen Bundesvorsitzender



Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin Telefon 030. 40 81-41 01 Telefax 030. 40 81-4199

HeesenPe@dbb.de

www.dbb.de

An den Bundesminister des Innern Dr. Wolfgang Schäuble MdB Alt-Moabit 101 D 10559 Berlin

Berlin, den 🥀 März 2008

Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit – **PDV 300**

Sehr geehrter Herr Bundesminister, Leber Stern Dr. Schauble,

das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit der Beurteilung der Verwendungsfähigkeit im Polizeivollzugsdienst mit Urteil vom 03.03.2005 (Az: BVerwG 2 C 4.04) festgestellt, dass es nur noch polizeidienstunfähige und polizeidienstfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte geben kann. Damit wird § 4 BPolBG vom Bundesverwaltungsgericht dahingehend ausgelegt, dass es eine eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten nicht mehr geben kann. Das Bundesministerium des Innern folgerte daraus, dass eine Verwendung von nicht mehr polizeidienstfähigen Beamtinnen und Beamten nur noch im Verwaltungsdienst möglich sein kann.

Deswegen soll im Bundesbereich die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (PDV 300) dahingehend geändert werden, dass bei der Feststellung der Polizeidienstfähigkeit nicht mehr die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit geprüft werden soll, sondern nur noch, ob eine Verwendung im Verwaltungsdienst möglich ist. Ahnliches gilt für die vergleichbaren landesrechtlichen Regelungen.

Diese Änderung der PDV 300 hat für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten schwerwiegende Folgen. Gemäß § 4 Abs. 1 BPolGB sind Polizeivollzugsbeamtinnenund -beamte dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von 2 Jahren wiedererlangen. Nach der o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Polizeidienstfähigkeit voraus, dass der Polizeivollzugsbeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist.

Dieses Erfordernis können gerade ältere Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte häufig nicht mehr uneingeschränkt erfüllen. Die Folge wäre, falls nicht eine Funktion für sie im Verwaltungsdienst möglich ist und eine dementsprechende Stelle frei ist, dass sie wegen Polizeidienstunfähigkeit aus dem aktiven Beamtenverhältnis in den vorzeitigen Ruhestand versetzt würden. Dies hat für die Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten verheerende finanzielle Auswirkungen, da sie auch dann den vollen Versorgungsabschlag von 10,8 % in Kauf nehmen müssen, obwohl sie im Prinzip noch einsatzfähig sind. Zudem wäre es auch für den jeweiligen Dienstherrn nicht sinnvoll, auf die Kenntnisse und Erfahrungen dieser – ansonsten dienstfähigen – Beamten zu verzichten.

Zu bedenken ist dabei, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht einheitlich ist. So hat ebenfalls der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 25. Januar 2007 (Az: C 28.05) entschieden, dass angesichts der technisch-organisatorischen Veränderungen im Polizeidienst, der Weiterentwicklung des Berufsbildes und des Selbstverständnisses der Polizeivollzugsbeamten der Inhalt der Polizeidienstfähigkeit in dem bisher verstandenen Sinn, wonach ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung verwendbar sein müsse, nicht mehr der Wirklichkeit entspreche. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem Urteil hat der Gesetzgeber Differenzierungsmöglichkeiten. Wenn man diese Entscheidung zugrunde legen würde, wäre einer Verwendung von Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten auch bei eingeschränkter polizeilicher Einsatzfähigkeit möglich.

(1)

Der dbb hatte sich in den Beratungen zum Beamtenstatusgesetz für eine einheitliche Regelung der Polizeidienstfähigkeit ausgesprochen. Dem ist bislang nicht gefolgt worden.

Aufgrund der sich widersprechenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ist jetzt eine große Unsicherheit über die Behandlung dieser Fälle entstanden. Um diese Unsicherheit sowohl für die Dienststellen als auch für die Beamtinnen und Beamten im Vollzugsbereich zu beseitigen, fordert der dbb, dass die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit als ausdrückliche gesetzliche Regelung sowohl im Bundespolizeibeamtengesetz als auch in den entsprechenden Landesgesetzen aufgenommen wird. Es entspricht auch den Bedürfnissen der Dienststellen, eingeschränkt Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte beschäftigen zu können, da nicht jede Tätigkeit der Vollzugsbeamtinnen und –beamten die volle Polizeidienstfähigkeit erfordert. Die bisher praktizierte Regelung entsprach sowohl den Interessen der Dienststellen als auch der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten.

Wenn man nun die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit gesetzlich normiert, besteht Klarheit darüber, dass die bisherige Regelung der PDV 300 und vergleichbarer landesrechtlicher Vorschriften weiterhin Anwendung findet. Dies würde auch die Attraktivität des Polizeivollzugsdienstes bzw. den Vollzugsdienst in allen weiteren Bereichen wie Feuerwehr, Zoll oder Justiz erhalten. Ansonsten müssten die Vollzugsbeamten bei klei-

neren gesundheitlichen Einschränkungen schon befürchten, in die Dienstunfähigkeit versetzt zu werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie auf der anstehenden Frühjahrssitzung der Innenministerkonferenz eine angemessene Regelung des Problems vereinbaren würden.

Mit den freundlichsten Grüßen

Je. P. L. Leem

(Peter Heesen) - Bundesvorsitzender -

Peter Heesen
Bundesvorsitzender



Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich MdB Bundesminister des Innern Telefon 030. 40 81-41 01 Telefax 030. 40 81-41 99 HeesenPe@dbb.de

www.dbb.de

Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Alt Moabit 101 D 10559 Berlin

> Berlin, 6. Juli 2012 Az.: GB 1-53.5-Koe/sn

Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit – PDV 300

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

der dbb beamtenbund und tarifunion hatte sich mit Schreiben vom 18.03.2008 an das Bundesministerium des Innern gewandt, da im Bundesbereich die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit (PDV 300) dahingehend geändert werden sollte, dass bei der Feststellung der Polizeidienstfähigkeit nicht mehr die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit geprüft werden soll, sondern nur noch, ob eine Verwendung im Verwaltungsdienst möglich ist.

Diese Änderung der PDV 300 hätte für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten schwerwiegende Folgen. Gemäß § 4 Abs. 1 BPolGB sind Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wieder erlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.03.2005 (Az. BVerwG 2 C 4.04) setzt die Polizeidienstfähigkeit voraus, dass der Polizeivollzugsbeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist.

Dieses Erfordernis können gerade ältere Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte häufig nicht mehr uneingeschränkt erfüllen. Die Folge wäre, falls nicht eine Funktion für sie im Verwaltungsdienst möglich ist und eine dementsprechende Stelle frei ist, dass sie wegen Polizeidienstunfähigkeit aus dem aktiven Beamtenverhältnis in den vorzeitigen Ruhestand versetzt würden. Dies hat für die Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten verheerende finanzielle Auswirkungen, da sie auch dann den vollen Versorgungsabschlag von 10,8 % in Kauf nehmen müssen, obwohl sie im Prinzip noch einsatzfähig sind. Zudem wäre es auch für den jeweiligen Dienstherrn nicht sinnvoll, auf die Kenntnisse und Erfahrungen dieser, ansonsten dienstfähigen, Beamten zu verzichten.

Auf dieses Schreiben hat Ihr Amtsvorgänger, Herr Dr. Schäuble, mit Schreiben vom 24.04.2008 dahingehend geantwortet, dass sich die Überarbeitung der PDV 300 noch in einer ersten Entwurfsfassung befinde, die erst noch den IMK-Gremien – hier dem Unterausschuss "Recht und Verwaltung" – zur Abstimmung zugeleitet werden müsse.

Da mittlerweile vier Jahr vergangen sind, fragen wir nach, wie weit das Verfahren zur Änderung der Polizeidienstvorschrift 300 fortgeschritten ist und, ob die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit weiterhin in der PDV 300 verankert ist.

Als Anlage fügen wir unser Schreiben vom 18.03.2008 bei.

Mit den freundlichsten Grüßen

Je Pre Keem

(Peter Heesen)

- Bundesvorsitzender -

Anlage

the Silionwald

Anlage zu TOP 11 Bulei 29./30.08.2012



Bundesministerium des Innern



Eingang GB 4 3 1. Aug. 2012 PD OCZ OHeB OKrz OOs O Ri XUK & PL

Dr. Hans-Peter Friedrich

Bundesminister

Mitalied des Deutschen Bundestages

Herrn

Peter Heesen

Bundesvorsitzender

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstr. 169/170

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1000 FAX +49 (0)30 18 681-1014

E-MAIL Minister@bmi.bund.de INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den 30. Juli 2012

Eingang GB 1

3 0. Aug. 2012

O Schö o Ra O Koe O Hol

Sehr geehrter Herr Bundesvorsitzender, liele for feesen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. Juli 2012, in dem Sie auf die Auswirkungen der überarbeiteten Polizeidienstvorschrift 300 "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit" (PDV 300) hinweisen und den Stand der Inkraftsetzung der Vorschrift erfragen.

Ihre angesprochenen Bedenken wegen der Änderung der PDV 300 kann ich gut verstehen. Jedoch darf ich Ihnen versichern, dass bei der Überarbeitung der Vorschrift die aktuelle Rechtsprechung sowie die Fortschritte in der Medizin und die Entwicklungen der Epidemiologie eingeflossen sind.

So ist im Rahmen der Überarbeitung infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 3. März 2005 die bisherige Unterscheidung zwischen "Uneingeschränkter Polizeidienstfähigkeit" und "Eingeschränkter Polizeidienstfähigkeit" aufgegeben worden. Das BVerwG hat entschieden, dass es bei der Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit gemäß § 4 Bundespolizeibeamtengesetz und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften keine eingeschränkte Dienstfähigkeit gibt. Vielmehr kann im Rahmen des der Behörde obliegenden Organisationsermessens auch ein eingeschränkt dienstfähiger Polizeivollzugsbeamter (PVB) unter bestimmten Voraussetzungen weiter verwendet werden. Deshalb unterscheidet der Entwurf der neuen PDV 300 nur noch zwischen Polizeidienstfähigkeit und Polizeidienstunfähigkeit.

Hierbei gilt es vor allem zu bedenken, dass die Arbeitsbedingungen des Polizeivollzugsdienstes naturgemäß vor allem vom Verhalten des polizeilichen Gegenübers u. a. mit zunehmender Bereitschaft zu Widerstandshandlungen bestimmt werden. Der beruflichen Integration erkrankter Menschen im Polizeivollzugsdienst sind durch diese Besonderheiten des Polizeiberufs zwangsläufig Grenzen gesetzt. Im Gegensatz dazu gibt es im Verwaltungsdienst vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitsbedingungen an die jeweilige Erkrankung anzupassen. Ein rechtzeitiger Laufbahnwechsel in den Verwaltungsdienst bietet aus den genannten Gründen die besten Voraussetzungen, um erkrankten polizeidienstunfähigen PVB die Weiterbeschäftigung bis zum Erreichen der Pensionsaltersgrenze zu ermöglichen.

Der ärztliche Gutachter hat bei der behördlichen Entscheidung über eine etwaige (Weiter-) Verwendung erkrankter Menschen im Polizeivollzugsdienst nur beratende Funktion. Dem jeweiligen Dienstherrn bleibt es daher unbenommen, PVB unter Beachtung von Verwendungseinschränkungen bzw. Auflagen ggf. weiter zu beschäftigen. Sollte bei einem PVB die gesundheitliche Eignung für den Polizeivollzugsdienst durch das ärztliche Gutachten verneint werden, ist zu entscheiden, ob aus sachlichen, fachlichen, personalwirtschaftlichen oder organisatorischen Überlegungen heraus noch ausnahmsweise eine Weiterverwendung des PVB im Polizeivollzugsdienst erfolgen kann und soll. Diese Entscheidung schließt auch die Prognose mit ein, dass der PVB während seiner gesamten verbleibenden Dienstzeit auf Dienstposten verwendet wird, welche die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordern. Dies wird eher bei lebensälteren PVB, deren Restdienstzeit bzw. Verwendung kurz und überschaubar ist, anzunehmen sein, als bei lebensjüngeren, deren weitere Verwendungsmöglichkeiten von nicht prognostizierbaren Ereignissen bzw. künftigen Entscheidungen abhängig sind.

Angesichts des gesetzlichen Auftrags, der Gefährdungen bzw. Arbeitsbedingungen des Polizeivollzugsdienstes sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Definition der Polizeidienstfähigkeit in der überarbeiteten PDV 300 wohlbegründet.

Dieses Verfahren dient zuallererst dem Schutz des Beamten.

Zum Stand des Verfahrens zur Änderung der PDV 300 kann ich Ihnen mitteilen, dass die Überarbeitung im Mai 2011 vom AK II angenommen wurde. Derzeit befindet sich die PDV 300 nach umfangreicher und zweitaufwändiger Erörterung in den Gremien in der Beschlussfassung des AK II.

Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, mit meinen Ausführungen Ihre Bedenken über die aktualisierte Vorschrift auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen